



Betriebs- und Benutzungsreglement

Nutzungs- und Verwaltungsordnung des ökumenischen Kirchen- und Begegnungszentrums Chilematt Steinhausen (exkl. Jugendtreffpunkt und Bibliothek).
Neufassung vom Dezember 2002.

I. Allgemeines

Art. 1 Sinn und Zweck

Das Kirchen- und Begegnungszentrum Chilematt soll ein echter Treffpunkt unserer beiden Konfessionen und der ganzen Bevölkerung sein.

Art. 2 Verwaltung, Benutzung, Betrieb

Für die Verwaltung, die Benutzung der Räumlichkeiten und den Betrieb des ökumenischen Kirchen- und Begegnungszentrums Chilematt ist die Betriebskommission zuständig.

Art. 3 Gebührenordnung

Die Betriebskommission erstellt eine Gebührenordnung und passt sie bei Bedarf und nach Rücksprache mit den Trärgemeinden den Verhältnissen an.

Sie umfasst:

- Grundtarife für einzelne Räume und Raumkombinationen
- Individuelle Tarife für spezielle Anlässe
- Bestimmungen über Befreiung von Gebühren.

Art. 4 Kompetenzen

Entscheide, die ausserhalb der Kompetenzen der Betriebskommission liegen, sind den drei Trärgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten (gemäss Vertrag zur Verwirklichung des Kirchen- und Begegnungszentrums Steinhausen Abs. 4.2).

Art. 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Betriebskommission auf Grund der Bedürfnisse der Trärgemeinden bestimmt. Generell gilt die Richtzeit von 8.00 bis 24.00 Uhr. Für Verlängerungen bis 01.00 Uhr ist die Betriebskommission zuständig.

II. Benutzungsbestimmungen

Art. 6 Benützer

1. Das ökumenische Kirchen- und Begegnungszentrum Chilematt Steinhausen dient vorrangig den beiden Kirchgemeinden und deren Vereinigungen für
 - Gottesdienste;
 - Veranstaltungen landeskirchlicher Organisationen;
 - Anlässe kirchlicher Vereine inkl. Jugendorganisationen.
2. Die Räume können auch nichtkirchlichen Vereinigungen sowie Privaten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für
 - Anlässe wohltätiger und gemeinnütziger Vereine und Organisationen;
 - literarische Darbietungen;
 - Aufführung von musikalischen Werken, namentlich klassischer Art;
 - Chor- und Orchesterproben;
 - Ausstellungen;
 - allgemeinbildende Vorträge, Kurse, Film- und Dia-Vorführungen.

In allen Fällen müssen die Räume für die Durchführung der Veranstaltung geeignet sein und es muss der vorwiegend kirchliche Charakter des Zentrums respektiert werden. Den schalltechnischen Bedingungen ist Rechnung zu tragen.

Die Räume stehen in der Regel nicht zur Verfügung für

- Mitgliederversammlungen von politischen Parteien und Gruppierungen;
 - Veranstaltungen zur Tagespolitik, davon ausgenommen sind überparteiliche Veranstaltungen;
 - rein kommerzielle Anlässe.
3. Räume können den Vereinen, Gesellschaften und Organisationen nicht zu dauernder oder ausschliesslicher Benutzung zugewiesen werden. Davon ausgenommen sind die Gottesdiensträume Don Bosco, Saal 1 und ev.-ref. Gottesdienstraum, welche den Kirchgemeinden fest zugeteilt sind.

Art. 7 Zuteilung der Räume

1. Die regelmässigen kirchlichen Anlässe werden halbjährlich im voraus festgelegt und haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Die Benutzung der Gottesdiensträume ist die alleinige Angelegenheit der jeweiligen Kirchgemeinde. Saal 1 ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, sowie an deren Vorabenden und bei Bedarf für Beerdigungsgottesdienste reserviert. Über sämtliche Freigaben von Saal 1, auch während der Woche, entscheidet grundsätzlich der katholische Kirchenrat. Bei Trauergottesdiensten muss bei Bedarf der Saal 1 auch bei bewilligter Reservation durch den Mieter kurzfristig geräumt werden.
2. Benutzungsgesuche für alle weiteren Räume sind unter Angabe der Art der Veranstaltung und des verantwortlichen Leiters dem Betriebswart anzumelden. Die Bewilligung zur Benutzung der Räume erfolgt durch den Betriebswart in Absprache mit der Betriebskommission, oder durch diese selbst. Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

3. Alle regelmässigen Veranstaltungen werden über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bewilligt. Es sind der Betriebskommission bzw. dem Betriebswart zu melden:
 - bis Ende Februar alle Veranstaltungen der Monate April bis September;
 - bis Ende August alle Veranstaltungen der Monate Oktober bis März.
4. Die unter Art. 6.2 genannten Veranstalter haben für Anlässe in den Sälen 1, 2 und 3 das Gesuch schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 8 Schlüsselzuteilung

Über die Abgabe von Schlüsseln entscheidet die Betriebskommission. Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben.

Art. 9 Benutzung der betriebseigenen Apparate

1. Aufstellung, Benutzung und Bedienung von betriebseigenen Apparaten ist Sache des Betriebswarts oder besonders dafür instruierter Personen. Für unsachgemässe Bedienung durch Dritte haftet der Veranstalter.
2. Instrumente, Apparate und übriges Inventar dürfen nicht aus der Liegenschaft entfernt werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Eigentümer bzw. die Betriebskommission zuständig.

III. Ordnungsbestimmungen

Art.10 Allgemeines

1. Während aller Gottesdienste werden anderweitige Benutzer des Gebäudes zu grösster Rücksichtnahme verpflichtet. Während der Gottesdienste dürfen in den angrenzenden Räumen keine anderweitigen Veranstaltungen stattfinden.
2. Der Gemeinderat erklärt, die Zuständigen für den Jugendtreffpunkt bzw. für die Bibliothek zur Einhaltung der Ordnungsbestimmungen des vorliegenden Betriebs- und Benutzungsreglements zu verpflichten.
3. Das Bereitstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen etc. ist Sache des Betriebswarts, ausgenommen bei Veranstaltungen von juristischen- und Privatpersonen sowie von Vereinen. Er kann vom Veranstalter Mithilfe verlangen.
4. Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen, Wasserhähnen kontrollieren, Kochplatten etc.).
5. Ausserordentliche Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Art. 11 Kantonale und gemeindliche Bewilligungen

Anlässe, welche einer besonderen kantonalen oder gemeindlichen Bewilligung bedürfen (Wirtepatent, Verlängerungen, etc.), sind bei der Gesuchstellung speziell zu melden. Die notwendigen Bewilligungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen und vor der Raumfreigabe der Betriebskommission vorzulegen.

IV. Haftpflichtbestimmungen

Art.12 Haftung aus dem Betrieb des ökumenischen Kirchen- und Begegnungszentrums Chiematt Steinhausen

Die Betriebskommission lehnt jede Haftung für Schäden aus der Organisation von Veranstaltungen ab, die durch Handlungen des Veranstalters oder Dritter verursacht werden.

Art.13 Haftung des Veranstalters

Der jeweilige Veranstalter haftet für alle Schäden, welche aus seiner Tätigkeit entstehen können. Er haftet auch für jeden Schaden, den Besucher dem Kirchen- und Begegnungszentrum zufügen und für alle Folgen, welche aus der Nichtbefolgung dieses Reglementes und anderer Vorschriften entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Die Betriebskommission und der Betriebswart sorgen für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die drei Trägergemeinden in Kraft.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements durch die drei Trägergemeinden wird das Betriebs- und Benutzungsreglement vom 18.4.1994 aufgehoben.

Steinhausen, 30. Dezember 2002

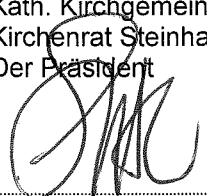
Betriebskommission Kirchen- und
Begegnungszentrum Chilematt

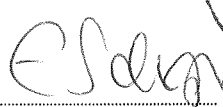

.....

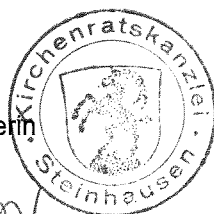
Die Trärgemeinden:

Kath. Kirchgemeinde Steinhausen
Kirchenrat Steinhausen
Der Präsident

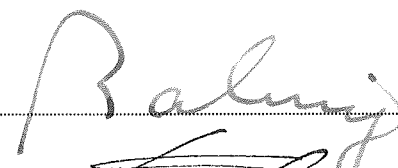

Die Schreiberin


.....


.....



Ev.-ref. Kirchgemeinde des Kantons Zug



.....

Einwohnergemeinde Steinhausen
Gemeinderat Steinhausen

Der Präsident

Der Schreiber


.....


.....

